

2440 024

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 104/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva H [REDACTED] geb. M [REDACTED]

[REDACTED] A [REDACTED] Street, K [REDACTED], [REDACTED] N [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

E g g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zörn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten.

Die Rüge der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht sei nicht von der nach §§ 28, 31, 33 BEG erforderlichen Gesamtschau des Leidenszustandes und des Grades der Erwerbsminderung ausgegangen, greift schon deshalb nicht durch, weil der Berufsrichter zusammen mit dem ärztlichen Sachverständigen Dr. Strauss nur eine Gesamterwerbsminderung von höchstens 10 vom Hundert festgestellt hat und somit

235

- 3 -

die Rentenschwelle auch nicht annähernd erreicht wird. Rückenschmerzen und Schmerzen in den Beinen stellt das Kammergericht nicht als Leidenszustand fest. Im Tatbestand des Berufungsurteils gibt es nur den entsprechenden eigenen Vortrag der Klägerin wieder.

Dr. Thuma

Zorn

